



TSV Neckargröningen e.V.
Vereinsregister 200338
gegründet 1953
Postfach 1109
71680 Remseck

Beitragsordnung des Turn- und Sportverein Neckargröningen e.V. gem. §§ 5 und 15 der Satzung

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
§1 Beiträge und Dienstleistungen im Allgemeinen	1
§2 Höhe der Beiträge	2
§3 Fälligkeit / Zahlungsweise	2
§4 Datenschutz	3

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§1 Beiträge und Dienstleistungen im Allgemeinen

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
2. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge, eventueller Aufnahmegebühren und/oder Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.



TSV Neckargröningen e.V.
Vereinsregister 200338
gegründet 1953
Postfach 1109
71680 Remseck

3. Die Beiträge juristischer Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.
4. Die Abteilungsversammlungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen.
5. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Beitragspflicht befreit.
6. Mitglieder mit mindestens 40 Jahren Vereinszugehörigkeit sind beitragsfrei.

§2 Höhe der Beiträge

Sie betragen gem. Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 11.03.2005 derzeit:

Erwachsene ab 18 Jahren	60 Euro
Zweitmitglied (Ehe- oder Lebenspartner ab 18 Jahren)....	40 Euro
1. und 2. Kind jeweils bis 18 Jahre.....	30 Euro
Familienbeitrag	117 Euro
Rentner*, Schwerbehinderte, Schüler, Studenten oder Auszubildende	40 Euro

Der Familienbeitrag gilt für in häuslicher Gemeinschaft lebende Eltern und deren Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie für in dieser Gemeinschaft lebende Schüler, Studenten oder Auszubildende.

Die Ermäßigungen gelten nur in Verbindung mit dem entsprechenden Nachweis.

Die Abteilungen können zusätzlich zur Deckung der Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge erheben. Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekannt zu geben.

§3 Fälligkeit / Zahlungsweise

1. Die Beiträge gelten für ein Kalenderjahr und sind grundsätzlich zum 1. Januar fällig. Bei Eintritt innerhalb eines Kalenderjahres wird der Beitrag anteilig zum 1. des Folgemonats, in dem der Eintritt erfolgte, berechnet.
2. Die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren unter Angabe der Gläubiger-ID DE87ZZZ00000251088 und der Mandatsreferenz jeweils am 4. Februar sowie für Neueintritte am 01. Dezember eines jeden Jahres eingezogen. Fällt einer dieser Tage nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.



TSV Neckargröningen e.V.
Vereinsregister 200338
gegründet 1953
Postfach 1109
71680 Remseck

3. Bereits erteilte Einzugsermächtigungen bleiben weiterhin gültig und können auch zukünftig im Rahmen des SEPA-Basislastschriftverfahrens genutzt werden.
4. Alternativ zu Absatz 2 kann auch eine Barzahlung an den Kassier erfolgen, sofern dieser zum entsprechenden Zeitpunkt dazu bereit ist.
5. Für säumige Beitragszahler gilt § 6 Abs. 3 der Vereinssatzung. Nach zweimaliger Mahnung entscheidet der Vorstand über den Ausschluss aus dem Verein.

§4 Datenschutz

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die persönlichen Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

Ein Anschriftenwechsel und/oder Wechsel der Bankverbindung ist dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Diese Neufassung der Beitragsordnung wurde am 23. Juli 2020 von der Mitgliederversammlung gem. § 5 Absatz 3 sowie § 10 Absatz 9 der Satzung beschlossen und tritt am 01. September 2020 in Kraft. Sie ersetzt die Beitragsordnung vom 24. März 2017.

Remseck, den 23. Juli 2020

Gez.

Gerhard Leitenberger
Vorsitzender

Gez.

Dietmar Krause
Vorsitzender